

Allgemeine Internationale Verkaufs- und Lieferbedingungen der ARCA Regler GmbH

Stand: 01. September 2026

I. Präambel

1. Diese Allgemeinen Bedingungen gelten, wenn sie die Parteien vereinbaren. Änderungen oder Abweichungen davon sind schriftlich zu vereinbaren.

II. Begriffsbestimmungen

1. In diesen Allgemeinen Bedingungen sind die nachstehenden Begriffe wie folgt zu verstehen:

„**Vertrag**“: die zwischen den Parteien schriftlich vereinbarte Übereinkunft über die Lieferung des Liefergegenstandes sowie aller Anhänge, einschließlich ggf. vereinbarter, schriftlicher Ergänzungen und Zusätze zu den vorgenannten Unterlagen.

„**Grobe Fahrlässigkeit**“: ein bewusstes oder leichtfertiges Außerachtlassen der Sorgfalt, die unter den gegebenen Umständen zur Vermeidung schwerwiegender Folgen für die andere Partei offensichtlich erforderlich ist;

„**Schriftlich**“: mittels Schriftstück, das von den Parteien unterzeichnet ist, oder mittels Brief, Fax, E-Mail oder anderer, von den Parteien vereinbarter Form.

„**Liefergegenstand**“: die gemäß dem Vertrag zu liefernden Waren, einschließlich Software und Dokumentation.

„**Vertragspreis**“: der vereinbarte Preis; dies ist entweder ein Festpreis oder, im Falle einer von den Parteien ausdrücklich vereinbarten Preisanpassungsklausel, der angepasste Preis.

III. Produktinformationen/- Anleitungen

1. Die in allgemeinen Produktinformationen und Preislisten, gleich in welcher Form, enthaltenen Angaben und Informationen und Daten sind nur soweit verbindlich, als der Vertrag ausdrücklich und schriftlich auf sie Bezug nimmt.

IV. Zeichnungen und technische Informationen

1. Stellt eine Partei der anderen Partei Zeichnungen und technische Unterlagen über den Liefergegenstand oder seine Herstellung vor oder nach Vertragsabschluss zur Verfügung, bleiben diese Eigentum der sie vorlegenden Partei.

Erhält eine Partei Zeichnungen, technische Unterlagen oder andere technische Informationen, so darf sie diese ohne die Zustimmung der anderen Partei nicht für einen anderen Zweck nutzen, als für den sie geliefert wurden. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung der vorlegenden Partei für andere Zwecke genutzt, kopiert, reproduziert, an Dritte weitergegeben oder bekannt gegeben werden.

2. Der Lieferer stellt spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung kostenlos Angaben und Zeichnungen zur Verfügung, die es dem Besteller ermöglichen, den Liefergegenstand aufzustellen, in Betrieb zu nehmen, zu unterhalten und zu warten. Die vereinbarte Anzahl solcher Anleitungen und Zeichnungen ist zu übergeben, jedoch mindestens jeweils ein Exemplar. Der Lieferer ist nicht zur Beschaffung von Werkstattzeichnungen für den Liefergegenstand oder für Ersatzteile verpflichtet.

V. Abnahmeprüfungen

1. In dem Vertrag vereinbarte Abnahmeprüfungen werden mangels abweichender Vereinbarung am Herstellungsort während der normalen Arbeitszeit durchgeführt.

Enthält der Vertrag keine Bestimmungen über technische Anforderungen, so ist für die Prüfungen die im Herstellungsland bestehende allgemeine Praxis des betreffenden Industriezweiges maßgeblich.

2. Der Lieferer muss den Besteller schriftlich so rechtzeitig von der Abnahmeprüfung verständigen, dass dieser bei den Prüfungen vertreten werden kann. Wird der Besteller nicht vertreten, so erhält er vom Lieferer ein Prüfungsprotokoll, dessen Richtigkeit er nicht mehr bestreiten kann.
3. Erweist sich der Liefergegenstand bei den Abnahmeprüfungen als vertragswidrig, so hat der Lieferer unverzüglich jeglichen Mangel zu beheben, um den vertragsgemäßen Zustand des Liefergegenstandes herzustellen. Der Besteller kann eine Wiederholung der Prüfungen nur in Fällen wesentlicher Mängel verlangen.
4. Der Lieferer trägt alle Kosten für die am Herstellungsort durchgeführten Abnahmeprüfungen. Der Besteller hat jedoch für seine Vertreter sämtliche in Verbindung mit den Prüfungen entstandenen Reise- und Lebenshaltungskosten zu tragen.

VI. Lieferung & Gefahrenübergang

1. Die vereinbarten Lieferklauseln sind nach den bei Vertragsschluss geltenden INCOTERMS auszulegen.

Mangels besonderer Lieferklausel im Vertrag gilt der Liefergegenstand als „Frei Frachtführer“ (FCA) an dem vom Lieferer benannten Ort geliefert.

Verpflichtet sich der Lieferer im Falle einer FCA-Lieferung auf Verlangen des Bestellers dazu, den Liefergegenstand an seinen Bestimmungsort zu versenden, so geht die Gefahr spätestens zu dem Zeitpunkt über, an dem der Liefergegenstand an den ersten Spediteur übergeben wird.

Teillieferungen sind mangels abweichender Vereinbarung gestattet.

VII. Lieferfrist & Verzögerungen

1. Haben die Parteien statt eines festen Liefertermins eine Frist vereinbart, innerhalb der die Lieferung zu erfolgen hat, dann beginnt die Frist mit Abschluss des Vertrages sowie der Erfüllung aller anderen vereinbarten Vorbedingungen durch den Besteller, wie Erledigung offizieller Formalitäten, Begleichung der bei Vertragsschluss fälligen Zahlungen und Sicherungsmittel.
2. Kann der Lieferer absehen, dass er den Liefergegenstand nicht innerhalb der Lieferfrist liefern können wird, so hat er den Besteller unverzüglich und schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, ihm die Gründe hierfür mitzuteilen sowie nach Möglichkeit den

CONTROL THE FLOW

ARCA FLOW GROUP: arca-valve.com / artex-valve.com / feluwa.de / von-rohr.ch / vonrohr-arca.nl / weka-ag.ch

ARCA Regler GmbH / Kempener Strasse 18 / D-47918 Tönisvorst / [T] +49 2156-7709-0 / [M] sales@arca-valve.com
Geschäftsführer: Johannes Fliegen / Vorsitzender des Beirates: Dr. Ing. Rüdiger Kaspers / Sitz der Gesellschaft: Tönisvorst

USt-IdNr.: DE 119994527 / Steuer-Nr.: 115/5701/0218 / Handelsregister: Krefeld HRB 8962

Deutsche Bank Krefeld · IBAN: DE10 3207 0080 0010 2210 00 · BIC: DEUTDE33 · Sparkasse Krefeld · IBAN: DE34 3205 0000 0008 0047 49 · BIC: SPKRDE33XXX

Commerzbank AG Krefeld · IBAN: DE56 3208 0010 0702 6079 00 · BIC: DRESDE33 · Volksbank RheinAhrEifel · IBAN: DE33 5776 1591 0351 1041 00

BIC: GENODE1BNA / Rheinland-Pfalz Bank Krefeld · IBAN: DE20 6005 0101 0002 381 72 · BIC: SOLADESTXXX

voraussichtlichen Lieferzeitpunkt zu nennen.

Unterlässt der Lieferer eine solche Mitteilung, ist der Besteller berechtigt, Ersatz aller weiteren Kosten zu verlangen, die ihm aufgrund des Umstandes entstehen, dass er eine solche Mitteilung nicht erhalten hat.

3. Verzögert sich die Lieferung durch einen in Ziffer XI Nr. 1 aufgeführten Umstand oder durch ein Handeln oder Unterlassen des Bestellers, wozu auch die Einstellung der Leistung nach Ziffer VIII Nr. 3 und Ziffer XII Nr. 1 oder andere auf den Besteller zurückzuführende Umstände zählen, so ist der Lieferer berechtigt, die Lieferfrist unter Berücksichtigung aller im Einzelfall vorliegenden Umständen im erforderlichen Maße zu verlängern. Diese Bestimmung gilt unabhängig davon, ob der Grund für die Verzögerung vor oder nach dem vereinbarten Liefertermin eintritt.
4. Wird der Liefergegenstand nicht zum Liefertermin geliefert, so hat der Besteller ab dem Zeitpunkt Anspruch auf Zahlung eines pauschalierten Schadenersatzes, zu dem die Lieferung hätte erfolgen müssen.

Der pauschalierte Schadenersatz ist auf 0,5 v.H. des Kaufpreises für jede angefangene Woche der Verzögerung nach Ablauf einer Karenzfrist von 2 Wochen festgesetzt. Der pauschalierte Schadenersatz kann 7,5 v.H. des Vertragspreises nicht überschreiten.

Verzögert sich nur ein Teil des Liefergegenstandes, so wird der pauschalierte Schadenersatz aufgrund des Vertragspreises bestimmt, der dem Teil des Liefergegenstandes entspricht, der durch die Verzögerung nicht wie von den Parteien vorgesehen genutzt werden kann.

Der pauschalierte Schadenersatz wird mit der schriftlichen Geltendmachung des Bestellers fällig, jedoch nicht bevor die Gesamtlieferung abgeschlossen oder der Vertrag nach Ziffer VII Nr. 5 beendet worden ist.

Der Besteller verliert seinen Anspruch auf Zahlung des pauschalisierten Schadenersatzes, wenn er diesen nicht schriftlich innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt geltend macht, zu dem die Lieferung hätte erfolgen sollen.

5. Ist der Besteller wegen der Länge der Verzögerung berechtigt, den Höchstbetrag an pauschalitem Schadenersatz nach Ziffer VII Nr. 4 zu fordern, und ist der Liefergegenstand noch nicht geliefert, so kann er dem Lieferer schriftlich eine letzte angemessene Lieferfrist von mindestens einer Woche setzen.

Liefert der Lieferer nicht innerhalb dieser letzten Frist aus einem Grund, der nicht auf den Besteller zurückzuführen ist, so kann der Besteller durch schriftliche Mitteilung an den Lieferer von dem Vertrag hinsichtlich desjenigen Teiles des Liefergegenstandes zurücktreten, welcher aufgrund der Lieferverzögerung durch den Lieferer nicht wie von den Parteien vorgesehen genutzt werden kann.

Tritt der Besteller von dem Vertrag zurück, so hat er einen Anspruch auf Entschädigung für den ihm aufgrund der Verzögerung durch den Lieferer entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger indirekter Schäden oder Folgeschäden. Die Gesamthöhe der Entschädigung, einschließlich des pauschalierten Schadenersatzes nach Ziffer VII Nr. 4, darf 15 v. H. desjenigen Teil des Vertragspreises nicht überschreiten, der dem Teil des Liefergegenstandes entspricht, hinsichtlich dessen der Besteller von dem Vertrag zurückgetreten ist.

Der Besteller ist weiterhin berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Verkäufer zu beenden, wenn es sich aus den Umständen zweifelsfrei ergibt, dass sich die Lieferung um einen Zeitraum verzögern wird, aufgrund dessen dem Besteller der Höchstsatz an Schadenersatz gemäß Ziffer VII Nr. 4 zustünde. Wird der Vertrag aus diesem Grund beendet, steht dem Besteller der Höchstsatz an pauschalitem Schadenersatz sowie eine Entschädigung gemäß dem dritten Absatz dieser Ziffer VII Nr. 5 zu.

6. Weitergehende Ansprüche über den pauschalierten Schadenersatz nach Ziffer VII Nr. 4 und den Rücktritt von dem Vertrag mit begrenzter Entschädigung nach Ziffer VII Nr. 5 hinaus können seitens des Bestellers im Falle der Verzögerung durch den Lieferer nicht geltend gemacht werden. Alle anderen Ansprüche gegenüber dem Lieferer im Hinblick auf Verzögerung sind ausgeschlossen, sofern nicht eine schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nach Ziffer II Nr. 1 seitens des Lieferers vorliegen.
7. Kann der Besteller absehen, dass ihm die Annahme des Liefergegenstandes zum Liefertermin unmöglich sein wird, so hat er den Lieferer unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, ihm den Grund dafür mitzuteilen sowie ihm nach Möglichkeit den Zeitpunkt zu nennen, zu dem er die Lieferung annehmen kann.

Nimmt der Besteller die Lieferung zum Liefertermin aus einem Grund nicht an, den der Lieferer nicht zu vertreten hat, so hat er dennoch den Teil des zum Liefertermin fälligen Vertragspreises zu entrichten, als ob die Lieferung zum Liefertermin erfolgt wäre. Der Lieferer hat für die Einlagerung des Liefergegenstandes auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu sorgen. Weiterhin hat der Lieferer auf Verlangen des Bestellers den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers zu versichern.

8. Beruht die Nichtannahme durch den Besteller nicht auf einem in Ziffer XI Nr. 1 vorgesehenen Umstand, kann der Lieferer den Besteller schriftlich zur Annahme der Lieferung innerhalb einer angemessenen letzten Frist auffordern.

Nimmt der Besteller aus einem Grund, der nicht auf den Lieferer zurückzuführen ist, die Lieferung nicht innerhalb einer solchen Frist an, kann der Lieferer schriftlich ganz oder teilweise von dem Vertrag zurücktreten. Der Lieferer hat dann Anspruch auf Ersatz des ihm durch den Verzug des Bestellers entstandenen Schadens, einschließlich indirekter Schäden und Folgeschäden. Die Gesamthöhe der Entschädigung darf den Vertragspreis nicht überschreiten, der dem Teil des Liefergegenstandes entspricht, hinsichtlich dessen der Vertrag aufgelöst wird.

VIII. Zahlungen

1. Zahlungen haben innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen.

Mangels abweichender Vereinbarung ist ein Drittel des Vertragspreises bei Vertragsschluss fällig und ein Drittel, nachdem der Lieferer dem Besteller die Versandbereitschaft des Liefergegenstandes oder wesentlicher Teile des Liefergegenstandes erklärt hat. Der verbleibende Teil des Vertragspreises ist bei Abschluss der Gesamtlieferung zahlbar.

2. Ungeachtet des verwendeten Zahlungsmittels gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der fällige Betrag unwiderruflich dem Konto des Lieferers gutgeschrieben wird.

CONTROL THE FLOW

ARCA FLOW GROUP: arca-valve.com / artex-valve.com / feluwa.de / von-rohr.ch / vonrohr-arca.nl / weka-ag.ch

ARCA Regler GmbH / Kempener Strasse 18 / D-47918 Tönisvorst / [T] +49 2156-7709-0 / [M] sales@arca-valve.com
Geschäftsführer: Johannes Fliegen / Vorsitzender des Beirates: Dr. Ing. Rüdiger Kaspers / Sitz der Gesellschaft: Tönisvorst
USt-IdNr.: DE 119994527 / Steuer-Nr.: 115/5701/0218 / Handelsregister: Krefeld HRB 8962

Deutsche Bank Krefeld · IBAN: DE10 3207 0080 0010 2210 00 · BIC: DEUTDE33 · Sparkasse Krefeld · IBAN: DE34 3205 0000 0008 0047 49 · BIC: SPKRDE33XXX

Commerzbank AG Krefeld · IBAN: DE56 3208 0010 0702 6079 00 · BIC: DRESDE33 · Volksbank RheinAhrEifel · IBAN: DE33 5776 1591 0351 1041 00

BIC: GENODE1BNA / Rheinland-Pfalz Bank Krefeld · IBAN: DE20 6005 0101 0002 381 72 · BIC: SOLADESTXXX

3. Ist der Besteller mit seinen Zahlungen im Rückstand, so kann der Lieferer vom Tag der Fälligkeit an Verzugszinsen sowie Ersatz der Betreuungskosten fordern. Mangels abweichender Vereinbarung der Parteien gilt ein Zinssatz von 8 Prozentpunkten über dem Zinssatz der Europäischen Zentralbank für Hauptrefinanzierungsgeschäfte (HRG) als vereinbart.

Die zu ersetzenden Betreuungskosten betragen 1 v.H. des Betrages, für den Verzugszinsen fällig werden.

Im Falle verzögerter Zahlung oder im Falle einer nicht fristgerechten Gestellung einer vereinbarten Sicherheit durch den Besteller kann der Lieferer, nach schriftlicher Mitteilung an den Besteller, die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zum Erhalt der Zahlungen bzw. bis zur Gestellung der Sicherheit einstellen.

Ist der Besteller mit seinen fälligen Zahlungen mehr als drei Monate im Rückstand, so kann der Lieferer durch schriftliche Mitteilung an den Besteller vom Vertrag zurücktreten und, zusätzlich zu den Zinsen und Betreuungskosten gemäß dieser Ziffer vom Besteller Ersatz des ihm entstandenen Schadens verlangen. Ein solcher Schadenersatz darf den vereinbarten Vertragspreis nicht überschreiten.

IX. Eigentumsvorbehalt

1. Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Lieferers, sofern ein solcher Eigentumsvorbehalt nach dem jeweiligen Recht wirksam ist. Auf Verlangen des Lieferers hat ihn der Besteller bei seinen Bemühungen umfassend zu unterstützen, das Eigentumsrecht des Lieferers an dem Liefergegenstand zu schützen.

Der Eigentumsvorbehalt berührt nicht die Bestimmungen über den Gefahrübergang nach Ziffer VI Nr. 1.

X. Haftung für Mängel

1. Nach Maßgabe der Ziffern X Nr. 2-17 ist der Lieferer verpflichtet, sämtliche Mängel bzw. Abweichungen zu beheben (nachfolgend Mangel/Mängel" genannt), die auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruhen.

1. Der Lieferer haftet nicht für Mängel, die auf vom Besteller beigestellten Materialien oder einer vom Besteller vorgeschriebenen oder näher bestimmten Konstruktion beruhen.

2. Der Lieferer haftet nur für solche Mängel, die unter den vertraglich vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei ordnungsgemäßigem Gebrauch des Liefergegenstandes auftreten.

3. Der Lieferer haftet nicht für Mängel, die auf nach dem Gefahrübergang eintretende Umstände zurückzuführen sind, wie z.B. Mängel aufgrund von unsachgemäßer Instandhaltung, Aufstellung, Reparatur oder aufgrund etwaiger Änderungen durch den Besteller ohne schriftliche Zustimmung des Lieferers. Der Lieferer haftet weder für normale Abnutzung noch für Verschlechterung.

4. Die Haftung des Lieferers ist auf Mängel beschränkt, die innerhalb eines Jahres nach der Lieferung auftreten. Übersteigt die Nutzung des Liefergegenstandes den vereinbarten Rahmen, verkürzt sich die Frist angemessen.

5. Wird ein Mangel in einem Teil des Liefergegenstandes beseitigt, haftet der Lieferer ein Jahr für Mängel der gelieferten Ersatzteile oder reparierten Teile zu den gleichen Bedingungen wie für den ursprünglichen Liefergegenstand. Für alle anderen Teile des Liefergegenstandes verlängert sich die unter Ziffer X Nr. 5 genannte Frist lediglich soweit und solange die durch den Mangel verursachte Nutzungsunterbrechung des Liefergegenstandes andauert.

Der Lieferer haftet für Mängel an keinem Teil des Liefergegenstandes länger als ein Jahr ab dem Ende der in Ziffer X Nr. 4 genannten Haftungsdauer oder ab dem Ende einer anderen von den Parteien vereinbarten Haftungsdauer.

6. Der Besteller hat einen auftretenden Mangel unverzüglich schriftlich gegenüber dem Lieferer zu rügen. Eine solche Mängelrüge hat in jedem Fall innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der unter Ziffer X Nr. 5 bestimmten Frist bzw. der verlängerten Frist(en) gemäß Ziffer X Nr. 6 zu erfolgen.

Die Rüge hat den Mangel zu beschreiben.

Rügt der Besteller den Mangel gegenüber dem Lieferer nicht schriftlich innerhalb der in Absatz 1 dieser Ziffer festgelegten Fristen, verliert der Besteller sein Recht auf Behebung des Mangels.

Könnte der Mangel Schäden verursachen, hat der Besteller den Lieferer unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Der Besteller trägt die Gefahr für Schäden am Liefergegenstand, die sich aus einem Unterlassen der Mitteilung ergeben. Der Besteller hat die zur Schadensbegrenzung angemessenen Maßnahmen zu ergreifen und insoweit den Anweisungen des Lieferers Folge zu leisten.

7. Nach Erhalt der Mängelrüge nach Ziffer X Nr. 7 hat der Lieferer den Mangel unverzüglich und auf seine Kosten gemäß Ziffern X Nr. 1-17 zu beheben. Die Mängelbeseitigung ist zeitlich so festzulegen, dass die Abläufe des Bestellers nicht unnötig beeinträchtigt werden.

Der Mangel ist grundsätzlich am Standort des Liefergegenstandes zu beheben, sofern der Lieferer nicht die Zusendung in sein Werk oder an einen anderen von ihm benannten Ort für geeigneter hält.

Lässt sich der Mangel durch Ersatz oder Reparatur eines mangelhaften Teiles beheben und bedarf der Aus- und Einbau des Teiles keiner besonderen Fachkenntnisse, kann der Lieferer den Versand des mangelhaften Teiles in sein Werk oder an einen anderen von ihm benannten Ort verlangen. In diesem Fall endet die Verpflichtung des Lieferers bezüglich des Mangels mit der Lieferung des ordnungsgemäß reparierten oder ausgetauschten Teiles an den Besteller.

8. Der Besteller hat auf eigene Kosten dem Lieferer den Zugang zum Liefergegenstand zu ermöglichen und für etwaige Eingriffe in Bezug auf Ausrüstungsgegenstände, die nicht zu dem Liefergegenstand gehören, Sorge zu tragen, soweit dies für die Behebung des Mangels notwendig ist.

9. Mangels abweichender Vereinbarung erfolgt der notwendige Transport des Liefergegenstandes oder der Teile des Liefergegenstandes zum und vom Lieferer in Zusammenhang mit der Behebung von Mängeln, für die der Lieferer haftet, auf Gefahr und Kosten des Lieferers. Der Besteller hat bei einem solchen Transport die Anweisungen des Lieferers zu befolgen.

10. Mangels abweichender Vereinbarung hat der Besteller alle zusätzlichen Kosten zu tragen, die dem Lieferer bei der Behebung des Mangels aufgrund der Tatsache entstehen, dass der Standort des Liefergegenstandes von dem bei Vertragsschluss als Ort der

CONTROL THE FLOW

ARCA FLOW GROUP: arca-valve.com / artex-valve.com / feluwa.de / von-rohr.ch / vonrohr-arca.nl / weka-ag.ch

ARCA Regler GmbH / Kempener Strasse 18 / D-47918 Tönisvorst / [T] +49 2156-7709-0 / [M] sales@arca-valve.com
Geschäftsführer: Johannes Fliegen / Vorsitzender des Beirates: Dr. Ing. Rüdiger Kaspers / Sitz der Gesellschaft: Tönisvorst

USt-IdNr.: DE 119994527 / Steuer-Nr.: 115/5701/0218 / Handelsregister: Krefeld HRB 8962

Deutsche Bank Krefeld · IBAN: DE10 3207 0080 0010 2210 00 · BIC: DEUTDE33 · Sparkasse Krefeld · IBAN: DE34 3205 0000 0008 0047 49 · BIC: SPKRDE33XXX

Commerzbank AG Krefeld · IBAN: DE56 3208 0010 0702 6079 00 · BIC: DRESDE33 · Volksbank RheinAhrEifel · IBAN: DE33 5776 1591 0351 1041 00

BIC: GENODE1BNA / Rheinland-Pfalz Bank Krefeld · IBAN: DE20 6005 0101 0002 381 72 · BIC: SOLADESTXXX

Lieferung durch den Lieferer an den Besteller angegebenen Bestimmungsort oder - wenn kein Bestimmungsort angegeben war - von dem Lieferort abweicht.

11. Ersetzte mangelhafte Teile sind dem Lieferer zur Verfügung zu stellen und gehen in sein Eigentum über.
12. Hat der Besteller den Mangel nach Ziffer X Nr. 7 gerügt und ist kein Mangel festzustellen, für den der Lieferer haftet, so hat der Besteller dem Lieferer die Kosten zu ersetzen, die dem Lieferer durch eine solche Rüge entstehen.
13. Kommt der Lieferer seiner Verpflichtung nach Ziffer X Nr. 8 nicht nach, so kann der Besteller dem Lieferer schriftlich eine letzte, angemessene Frist von mindestens einer Woche setzen, innerhalb derer der Lieferer seinen Verpflichtungen nachzukommen hat.
Erfüllt der Lieferer seine Verpflichtungen innerhalb dieser letzten Frist nicht, kann der Besteller die notwendigen Reparaturen selbst oder von einem Dritten auf Kosten und Gefahr des Lieferers vornehmen lassen.
Wurde die Mängelbeseitigung erfolgreich vom Besteller oder einem Dritten durchgeführt, so sind alle Ansprüche des Bestellers hinsichtlich dieses Mangels gegenüber dem Lieferer mit Erstattung der dem Besteller entstandenen angemessenen Kosten abgegolten.
14. Wird der Mangel am Liefergegenstand gemäß Ziffer X Nr. 14 nicht erfolgreich beseitigt,
 - a) so kann der Besteller eine dem geminderten Wert des Liefergegenstandes entsprechende Minderung des Vertragspreises verlangen, wobei die Minderung in keinem Fall mehr als 15 v.H. des Vertragspreises überschreiten darf; oder
 - b) ist der Mangel so grundlegend, dass der Besteller sein Interesse an dem Vertrag in Bezug auf den Liefergegenstand oder einen wesentlichen Teil davon verliert, so kann der Besteller nach schriftlicher Mitteilung an den Lieferer in Bezug auf den Teil des Liefergegenstandes vom Vertrag zurücktreten, der aufgrund des Mangels nicht wie von den Parteien vorgesehen genutzt werden kann. Der Besteller hat dann Anspruch auf Ersatz sämtlicher Schäden, einschließlich indirekter oder Folgeschäden, bis zu einem Betrag von maximal 15 v.H. des Vertragspreises, der dem Teil des Liefergegenstandes entspricht, hinsichtlich dessen der Besteller von dem Vertrag zurückgetreten ist.
15. Unbeschadet der Bestimmungen nach Ziffer X Nr. 1-15 ist die Haftung des Lieferers für Mängel an jeglichem Teil des Liefergegenstandes auf ein Jahr ab Ende der in Ziffer X Nr. 5 festgelegten Haftungsdauer bzw. dem Ende einer etwaig von den Parteien vereinbarten, abweichenden Haftungsdauer beschränkt.
16. Vorbehaltlich der Bestimmungen nach Ziffern X Nr. 1-16 haftet der Lieferer nicht für Mängel. Dies gilt für jeden durch den Mangel verursachten Schaden, wie für Produktionsstillstand, entgangenen Gewinn und andere indirekte Schäden. Die Haftungsbeschränkung des Lieferers gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nach Ziffer II Nr. 1 oder bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
Die Haftungsbeschränkung gilt weiterhin nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Liegt leichte Fahrlässigkeit vor, haftet der Lieferer nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
Die Haftungsbeschränkung gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Sie gilt auch nicht bei Mängeln, die der Lieferer arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat.

XI. Haftung bei Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums

1. Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, haftet der Lieferer gegenüber dem Besteller nach Maßgabe dieser Ziffer sowie den folgenden Ziffern für die Verletzung von Patenten, Urheberrechten oder sonstigen Rechten des geistigen Eigentums durch den Liefergegenstand in dem Land des Bestellers. In diesem Fall entschädigt der Lieferer den Besteller und stellt ihn von Ansprüchen Dritter frei, sofern diese Ansprüche durch eine rechtskräftige Entscheidung oder einen von Lieferer genehmigten Vergleich bestätigt werden. Der Lieferer haftet jedoch nicht für Produktionsausfall, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall und Vertragseinbußen des Bestellers.
Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Er gilt weiterhin nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferer jedoch nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Er gilt auch nicht bei Schäden aufgrund arglistiger Täuschung oder im Rahmen besonderer Garantiezusagen.
2. Der Lieferer haftet nicht für die Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums aufgrund:
 - der Nutzung des Liefergegenstandes außerhalb des Landes des Bestellers
 - der Nutzung des Liefergegenstandes in einer nicht vereinbarten oder in einer für den Lieferer nicht vorhersehbaren Weise;
 - der Nutzung des Liefergegenstandes zusammen mit Ausrüstung oder Software, die nicht vom Lieferer geliefert wurden, oder
 - einer durch den Besteller vorgegeben Konstruktion oder Ausführung.
3. Der Lieferer haftet nur dann, wenn der Besteller den Lieferer unverzüglich schriftlich von einem bei ihm eingehenden Anspruch nach Ziffer 1 in Kenntnis setzt und dem Lieferer die Entscheidung über die Abwicklung des Anspruchs überlässt. Die Abwehr der in Ziffer 1 bezeichneten Ansprüche erfolgt auf Kosten des Lieferers. Der Lieferer entschädigt den Besteller für sämtliche Beträge, die dieser aufgrund einer rechtskräftigen Entscheidung oder eines vom Lieferer genehmigten Vergleichs zu zahlen verpflichtet ist.
4. Der Lieferer entscheidet nach eigenem Ermessen über die Behebung von Verletzungen der Rechte des geistigen Eigentums durch:
 - Einräumung des Rechts zur Nutzung des Liefergegenstandes durch den Besteller,
 - Anpassung des Liefergegenstandes in einen verletzungsfreien Zustand oder

CONTROL THE FLOW

ARCA FLOW GROUP: arca-valve.com / artes-valve.com / feluwa.de / von-rohr.ch / vonrohr-arca.nl / weka-ag.ch

ARCA Regler GmbH / Kempener Strasse 18 / D-47918 Tönisvorst / [T] +49 2156-7709-0 / [M] sales@arca-valve.com
Geschäftsführer: Johannes Fliegen / Vorsitzender des Beirates: Dr. Ing. Rüdiger Kaspers / Sitz der Gesellschaft: Tönisvorst
USt-IdNr.: DE 119994527 / Steuer-Nr.: 115/5701/0218 / Handelsregister: Krefeld HRB 8962

Deutsche Bank Krefeld · IBAN: DE10 3207 0080 0010 2210 00 · BIC: DEUTDE33 · Sparkasse Krefeld · IBAN: DE34 3205 0000 0008 0047 49 · BIC: SPKRDE33XXX
Commerzbank AG Krefeld · IBAN: DE56 3208 0010 0702 6079 00 · BIC: DRESDE33 · Volksbank RheinAhrEifel · IBAN: DE33 5776 1591 0351 1041 00
BIC: GENODE1BNA / Rheinland-Pfalz Bank Krefeld · IBAN: DE20 6005 0101 0002 381 72 · BIC: SOLADESTXXX

- Ersatz des Liefergegenstandes durch ein Projekt, das ohne Verletzung anwendbarer Rechte des geistigen Eigentums genutzt werden kann.

5. Sorgt der Lieferer nicht unverzüglich für eine Beseitigung der Verletzung gemäß Ziffer 3, gelten Ziffer X Nr. 14,15 und 16 entsprechend.

XII. Höhere Gewalt

1. Jede Partei ist berechtigt, ihre vertraglichen Pflichten insoweit einzustellen, wie diese Erfüllung durch höhere Gewalt unmöglich gemacht oder unangemessen erschwert werden; hierzu zählen: Arbeitskonflikte und alle vom Parteiwillen unabhängige Umstände wie Brand, Krieg, allgemeine Mobilmachung, Aufstand, Requisition, Beschlagnahme, Embargo, Einschränkungen des Energieverbrauchs, Devisen-, Import- und Exportbeschränkungen, Epidemien, Naturkatastrophen, extreme Naturereignisse, terroristische Akte sowie mangelhafte oder verzögerte Lieferungen durch Subunternehmer aufgrund der in dieser Ziffer aufgeführten Umstände.

Ein vor oder nach Vertragsschluss eintretender Umstand gemäß dieser Ziffer berechtigt nur insoweit zur Einstellung, als seine Auswirkungen auf die Erfüllung des Vertrages bei Vertragsschluss noch nicht vorhersehbar waren.

2. Die sich auf höhere Gewalt berufende Partei hat die andere Partei unverzüglich und schriftlich vom Eintritt und dem Ende eines solchen Umstandes in Kenntnis zu setzen. Unterlässt eine Partei eine solche Mitteilung, ist die andere Partei berechtigt, Ersatz aller zusätzlichen Kosten zu verlangen, die ihr aufgrund des Umstandes entstehen, dass sie eine solche Mitteilung nicht erhalten hat.

Hindert höhere Gewalt den Besteller an der Erfüllung seiner Pflichten, hat er den Lieferer für aufgewendete Kosten zur Sicherung und zum Schutz des Liefergegenstandes zu entschädigen.

3. Ungeachtet aller in diesen Allgemeinen Bedingungen festgelegten Auswirkungen hat jede Partei das Recht, von dem Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei zurückzutreten, falls die Einstellung der Erfüllung des Vertrages nach Ziffer XI Nr. 1 länger als sechs Monate andauert.
4. Die vertraglichen Pflichten und die Lieferzeit stehen unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften, insbesondere Exportkontrollbestimmungen sowie Embargos oder sonstigen Sanktionen entgegenstehen. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr benötigt werden.

XIII. Vorhersehbare Nichterfüllung

1. Unbeschadet anders lautender Regelungen in diesen Allgemeinen Bedingungen bezüglich Einstellung der Erfüllung, hat jede Partei das Recht, die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten einzustellen, wenn sich aus den Umständen zweifelsfrei ergibt, dass die andere Partei ihre Pflichten nicht erfüllen wird. Eine die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten einstellende Partei hat die andere Partei unverzüglich und schriftlich davon in Kenntnis zu setzen.

XIV. Folgeschäden

1. Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in diesen Allgemeinen Bedingungen oder im Falle grober Fahrlässigkeit ist die Haftung der einen Partei gegenüber der anderen Partei für Produktionsstillstand, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, Vertragseinbußen oder jeden anderen Folgeschaden oder indirekten Schaden ausgeschlossen.
2. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nach Ziffer II Nr. 1 oder bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Er gilt weiterhin nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferer jedoch nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Er gilt auch nicht bei Schäden aufgrund arglistiger Täuschung oder im Rahmen besonderer Garantiezusagen.

XV. Streitigkeiten und anwendbares Recht

1. Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden.
Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Köln, Deutschland.
Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt 3 [drei].
Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Englisch.
2. Es gilt deutsches Recht, das UN-Kaufrecht (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

CONTROL THE FLOW

ARCA FLOW GROUP: arca-valve.com / artex-valve.com / feluwa.de / von-rohr.ch / vonrohr-arca.nl / weka-ag.ch

ARCA Regler GmbH / Kempener Strasse 18 / D-47918 Tönisvorst / [T] +49 2156-7709-0 / [M] sales@arca-valve.com
Geschäftsführer: Johannes Fliegen / Vorsitzender des Beirates: Dr. Ing. Rüdiger Kaspers / Sitz der Gesellschaft: Tönisvorst

USt-IdNr.: DE 119994527 / Steuer-Nr.: 115/5701/0218 / Handelsregister: Krefeld HRB 8962

Deutsche Bank Krefeld · IBAN: DE10 3207 0080 0010 2210 00 · BIC: DEUTDE33 · Sparkasse Krefeld · IBAN: DE34 3205 0000 0008 0047 49 · BIC: SPKRDE33XXX

Commerzbank AG Krefeld · IBAN: DE56 3208 0010 0702 6079 00 · BIC: DRESDE33 · Volksbank RheinAhrEifel · IBAN: DE33 5776 1591 0351 1041 00

BIC: GENODE1BNA / Rheinland-Pfalz Bank Krefeld · IBAN: DE20 6005 0101 0002 381 72 · BIC: SOLADESTXXX